

ÄNDERUNG DER STEUERBERATER-VERGÜTUNGS- VERORDNUNG

Fundstelle:	BGBI 2022 I S. 877
Gesetz:	Vierte VO zur Änderung der StBVV vom 10.6.2022

In den § 24 Abs. 1 StBVV wurde eine neue Nr. 11a eingefügt und die bisherige Nr. 11 geändert¹.

Die Gebühr für eine Erklärung zur Feststellung nach dem BewG oder ErbStG beträgt 1/20 bis 18/20 einer vollen Gebühr nach der Tabelle A. Gegenstandswert ist der erklärte Wert, jedoch mindestens 25.000 €.

Die zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts beträgt 1/20 bis 9/20. Der Gegenstandswert ist

- der Grundsteuerwert,
- soweit dessen Festsetzung nicht vorgesehen ist, der Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GrStG),
- jedoch jeweils mindestens 25.000 €.

Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer

Mit der Herabsetzung der Zwanzigstel soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Werte höher sind. Dies stimmt natürlich in Baden-Württemberg nicht, denn hier gibt es das Bodenwertmodell.

In Baden-Württemberg gilt das Bodenwertmodell

Sachverhalt

Der Wert nach dem GrStG Baden-Württemberg beträgt 400.000 €.

Stellungnahme

Beim Mittelwert von 4,5 (2,25/10) ergibt sich ein Wert von 648,45 €; zzgl. § 16 und § 15 StBVV.

Grundsätzlich ergibt sich eine Erläuterungspflicht nur, wenn der Mittelwert überschritten wird. Der Mittelwert wird dadurch berechnet, dass die Zähler addiert und durch zwei geteilt werden. Im Hinblick auf den geringen Aufwand muss sich jeder Steuerberater überlegen, ob der Mittelwert angebracht ist. Dies ist u. E. in den Fällen gegeben, in denen umfangreiche Nachforschungen betrieben werden müssen.

Deswegen wird eine Honorarvereinbarung mit einem Pauschalhonorar oder einer Zeitvergütung empfohlen².

¹ Vierte Verordnung zur Änderung der Steuerberatungsvergütungsverordnung v. 10.6.2022, BGBI 2022 I S. 877.

² Beyme, Stbg 2022 S. 234.

**Seminar
„Grundsteuer
Baden-
Württemberg“
Anfang Juli**

In dem Seminar „Grundsteuer Baden-Württemberg“

- am **4.7.2022** in
- am **6.7.2022** in
- am **7.7.2022 online**
- am **12.7.2022** in

werden auch die Grundsätze des Bundesmodells dargestellt. Auf die abweichenden Ländermodelle wird hingewiesen. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de